

Satzung  
in der Fassung vom  
12.12.2024

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lollar am 12.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate**  
**und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und**  
**auf Vergnügen besonderer Art**  
**im Gebiet der Stadt Lollar**

**§ 1**  
**Steuererhebung**

Die Stadt Lollar erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2**  
**Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

1. die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
2. das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen,
3. den Besuch von Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich des Vorführens von Filmen und anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars, Kinos, Filmkabinen, Sexläden sowie in ähnlichen Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

(3) Als Spielgeräte gelten nicht  
Billardtische, Dartspielgeräte, Tischfußball

### **§ 3 Bemessungsgrundlagen**

(1) Die Steuer bemisst sich

1. im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld),
2. im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 2 nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

(2) Im Falle des § 2 Nr. 3 bemisst sich die Steuer nach dem Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird. Wenn kein Entgelt erhoben wird, bemisst sie sich nach der Gesamtfläche der für die Besucher des Unternehmens benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgenommen.

### **§ 4 Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs. 1 Nr. 1

je angefangenem Kalendermonat und Gerät

1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen

25 v.H. der Bruttokasse, mindestens 70,00 Euro,

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten

25 v.H. der Bruttokasse, mindestens 35,00 Euro,

2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen

12 v.H. der Bruttokasse, höchstens 50,00 Euro,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

12 v.H. der Bruttokasse, höchstens 25,00 Euro,

3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht, verfügt, beträgt die Steuer

a) in Spielhallen

50,00 Euro,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

25,00 Euro,

4. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

35 v.H. der Bruttokasse, höchstens 350,00 Euro,

zu § 2 Abs.1 Nr. 2

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 30,00 €

(2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.

(3) Die Steuer beträgt im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 3

1. 30 v.H. des Entgeltes,

2. wenn kein Entgelt erhoben wird, je angefangenen 10 m<sup>2</sup> und Veranstaltungstag 3,00 €.

- (4) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat / Gemeindevorstand die Bruttokasse.

## **§ 5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. Nr. 1 gilt der Halter als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer. Sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Lollar mitzuteilen.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt/Gemeinde eingegangen ist
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassinhalt enthalten müssen.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und nach Abs. 2 und 4 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Lollar geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.
- (6) In den Fällen des § 2 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 2 gilt der Steuerbescheid bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres zu entrichten.

## **§ 8 Verfahren bei der Besteuerung der Spielapparate nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5**

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Lollar betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 manipulations- und reversionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4) und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1 Nr. 5), kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15 Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres zulässig.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Lollar widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Lollar vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 5 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder 5 beantragt werden.

## **§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Der Magistrat der Stadt Lollar ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Lollar vom 14.12.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Lollar, den 16.12.2024

Der Magistrat der Stadt Lollar

Jan-Erik Dort  
Bürgermeister